

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung - Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang 3	Mechatronik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	(M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15/30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die für einen ECTS-Punkt berechneten Zeitstunden müssen in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass aus den Beschreibungen der Anpassungsmodule der Studienrichtungen für Studierende mit einem Abschluss der Elektrotechnik und des Maschinenbaus, die auch in Bachelorstudiengängen Anwendung finden, das Masterniveau dieser Module und die höheren Ansprüche, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden, hervorgehen. Gegebenenfalls können dafür eigene Prüfungsformen gewählt werden.

Kurzprofile

Der Masterstudiengang „Mechatronik“ (M.Sc.) an der Hochschule Mannheim ist als konsekutiver Studiengang so ausgelegt, dass damit eine Lücke im Studienangebot in der Metropolregion Rhein-Neckar geschlossen wird. Der dreisemestrige Studiengang gliedert sich in zwei Theoriesemester und ein Semester für die Abschlussarbeit. Die Pflichtmodule dienen der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, technische Mechanik, Regelungstechnik sowie Modellbildung und Simulation. Semesterübergreifend ist in den beiden Theoriesemestern auch ein Modul ‚Mechatronisches Projekt‘ geplant. Dieses Modul soll den Studierenden die Gelegenheit geben, sich mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unter Anleitung auseinanderzusetzen. Ergänzend zu den Pflichtmodulen gibt es noch Wahlmodule aus den Bereichen ‚Maschinenbau‘, ‚Elektrotechnik‘ und ‚Nichttechnisches Wahlmodul‘, die von den Studierenden nach eigenen Interessen belegt werden können.

Der Masterstudiengang Mechatronik an der Hochschule Mannheim steht nicht nur Absolventen eines Bachelorstudiengangs aus dem Fachgebiet Mechatronik offen. Absolventen von Bachelorstudiengängen aus den Fachgebieten ‚Maschinenbau‘ und ‚Elektrotechnik‘ werden auch zum Studium zugelassen. Der Studienaufbau sieht dann so aus, dass es mehr Module im Pflichtbereich gibt, um noch fehlende mechatronische Grundkenntnisse zu erhalten. Der Wahlbereich ist dann kleiner als bei Bachelorabsolventen mit mechatronischem Fachgebiet. Die sechsmonatige Abschlussarbeit kann dann sowohl intern an einem der Institute der Hochschule Mannheim oder extern in einem Unternehmen durchgeführt werden, um am Ende der drei Semester den Abschluss ‚Master of Science Mechatronik‘ zu erwerben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Mechatronik“ (M. Sc.) verfügt über klar definierte und für die Mechatronik angemessene Ziele, die sich im Curriculum des Studiengangs wiederfinden. Eine Forschungsorientierung wird durch das semesterübergreifende Mechatronische Projekt realisiert. Die je nach Vorbildung und Bachelorabschluss verpflichtenden Anpassungsmodule stellen ein sinnvolles Instrument dar. Jedoch sind dies Bachelormodule bzw. Module auf Bachelor-Kompetenzniveau. Die Gutachtergruppe sieht die Notwendigkeit, speziell die Beschreibungen der Anpassungsmodule der Studienrichtungen für Studierende mit einem Abschluss der Elektrotechnik und des Maschinenbaus das Masterniveau dahingehend zu überarbeiten, dass die höheren Ansprüche, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden, hervorgehen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick..... 2

Kurzprofile 3

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 4

Inhalt 5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7

2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) 7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 8

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... 8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)..... 9

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... 10

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 12

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... 12

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)..... 14

2.2.1 Curriculum 14

2.2.2 Mobilität 17

2.2.3 Personelle Ausstattung..... 18

2.2.4 Ressourcenausstattung 19

2.2.5 Prüfungssystem..... 20

2.2.6 Studierbarkeit 20

2.2.7 Besonderer Profilanspruch..... 21

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)..... 21

2.3.1 Lehramt..... 22

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 22

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... 22

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... 25

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... 25

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)..... 25

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... 25

III Begutachtungsverfahren..... 26

1 Allgemeine Hinweise..... 26

2 Rechtliche Grundlagen 26

3	Gutachtergruppe.....	26
IV	Datenblatt.....	28
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	28
2	Daten zur Akkreditierung	29
2.1	Studiengang Master Mechatronik (M. Sc.)	29
	Glossar.....	30
	Anhang.....	31



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang Mechatronik ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Erst nach einem erfolgreichen Bachelorstudium ist es möglich, den Masterstudiengang zu studieren. Die Inhalte des Studiengangs sind grundsätzlich anwendungsorientiert, in Projekten besteht zudem die Möglichkeit, forschungsorientiert zu arbeiten und erste Erfahrungen zu sammeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

§2 der Studien- und Prüfungsordnung regelt: „Die Zulassung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.“ Die Zulassungsordnung präzisiert in §3, dass ein Studienabschluss in Mechatronik, Elektrotechnik oder Maschinenbau nachgewiesen werden muss. §6 regelt zudem die Zulassung unter Auflagen: „Hat das Erststudium ein nicht ausreichend mechatronisch orientiertes Profil (z. B. ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Technischen Informatik) oder hat das Erststudium weniger als 210 ECTS, dann ist nach einer Einzelfallprüfung eine Zulassung ggf. unter Auflagen möglich.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc.. Dies ist in §24 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt. Da es sich um Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften mit hinreichender mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang besteht inklusive dem Abschlussmodul aus 12 Modulen. Das Abschlussmodul umfasst 28 ECTS-Punkte (sowie 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium), die übrigen Module weisen bis auf Ausnahmen zwischen fünf und 14 ECTS-Punkte auf. Nur ein Wahlmodul ist mit vier ECTS-Punkten versehen. Die Module dauern jeweils ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Die für einen ECTS-Punkt berechneten Zeitstunden sind noch nicht in dem Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Masterabschluss werden in dem konsekutiven Modell der Hochschule Mannheim, in dem die ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge 210 ECTS-Punkte aufweisen, 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 28 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.

Es wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- Die für einen ECTS-Punkt berechneten Zeitstunden müssen in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 **Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da es sich bei dem Studiengang „Mechatronik“ (M.Sc.) um ein inhaltlich neu entwickeltes und innovatives Programm handelt, liegt der Schwerpunkt ebenfalls auf der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs sowie der Studierbarkeit des Studiengangs.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang soll vor dem Hintergrund immer kürzer werdenden Entwicklungszyklen im globalen Wettbewerb interdisziplinär aufgestellte Masterabsolventinnen und-absolventen mit der entsprechenden fundierten Fachausbildung und der Fähigkeit, auf effiziente Weise kreative Lösungen für neue Problemstellungen im Bereich der Mechatronik zu finden. Gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung der Unternehmen in Richtung „Industrie 4.0“ werden hochqualifizierte Mechatronik-Ingenieure als Führungskräfte benötigt. Durch folgende Kompetenzen sollen sich die Absolventinnen und-absolventen nach Angabe der Hochschule auszeichnen:

- Exzellente fachliche Beherrschung ausgewählter Gebiete der Elektrotechnik und des Maschinenbaus und daraus resultierend eine exzellente Schnittstellenkompetenz bezüglich dieser beiden Fachgebiete.
- Umfassende naturwissenschaftliche und mathematische Methodenkompetenz
- Fähigkeit, sich anhand internationaler Veröffentlichungen neue Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen
- Fähigkeit für Fragestellungen im Umfeld komplexer technischer Systeme selbständig neue Lösungsansätze zu erarbeiten und autonom eigenständige anwendungsorientierte Projekte zu bearbeiten
- Fähigkeit, die Auswirkungen von Entwicklungen in den entsprechenden Fachgebieten auf technisch-wissenschaftliche, gesellschaftliche, und ethische Fragestellungen entweder selbst zu bewerten oder sich als technische Experten an der Bewertung zu beteiligen.
- Fähigkeit, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse vor einem internationalen Fachpublikum zu präsentieren und zu vertreten

- Fähigkeit zur Leitung interdisziplinärer, internationaler Teams in Industrieunternehmen und Forschungsinstituten

Damit sollen die notwendigen Kompetenzen vermittelt werden, um Schnittstellenfunktionen zwischen Elektrotechnik und Maschinenbau ausfüllen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ergänzt das Studienangebot der Hochschule Mannheim und bietet sowohl eigenen Bachelorabsolventen als auch Quereinsteigern die Möglichkeit, ihr mechatronisch ausgerichtetes Studium in Mannheim weiterzuführen. Die Ziele des Studiengangs sind im Diploma Supplement klar formuliert. Die vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen sind dem Masterabschluss angemessen.

Berufs- und Tätigkeitsfelder ergeben sich aus der Kooperation der Hochschule mit zahlreichen Industriepartnern im Bereich Maschinenbau und Mechatronik in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Studenten werden in die laufenden Forschungen des Fachbereichs einbezogen. Die Masterarbeit kann an der Hochschule, aber auch in der Industrie angefertigt werden. Die angemessene Entwicklung der Persönlichkeit wird insbesondere im semesterübergreifenden Mechatronischen Projekt gefördert. Dazu werden Auslandssemester an Partneruniversitäten in Amerika und Asien angeboten. Ein Double Degree Programme mit der Tec de Monterey (MX) ist in Planung. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des Masterstudiengangs richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten des vorhergehenden Bachelorstudiengangs, so dass der Studiengang in drei Ausrichtungen angeboten wird: für Absolventinnen und Absolventen von maschinenbaulichen, elektrotechnischen oder mechatronischen Studiengängen. Die beiden ersten Semester sind dabei Theoriesemester, in denen Pflicht- und Wahlmodule angeboten werden. Darüber hinaus ist ein obligatorisches, semesterübergreifendes, mechatronisches Projekt vorgesehen. Im dritten Semester fertigen die Studierenden ihre Masterarbeit an.

Die Module im Pflichtbereich dienen zum weiteren Aufbau von Kompetenzen in Mathematik, technischer Mechanik und Regelungstechnik. Außerdem wird die IT-Kompetenz der Studierenden im mechatronischen Umfeld bezüglich Simulation und Modellbildung weiterentwickelt. Je nach Vorbildung werden im weiteren Studienverlauf die jeweils fehlenden Kenntnisse ergänzt. Die angebotenen Wahlmodule dienen der individuellen Profilierung.

Die Pflichtmodule des Studiengangs *nach einem Studium aus dem Fachgebiet Mechatronik* sind die Module „Höhere Mathematik“, „Höhere technische Mechanik“, „Gehobene Verfahren der Regelungstechnik“, „Modellbildung und Simulation komplexer Systeme“, „Mechatronisches Projekt“: Daneben sind je zwei Module aus den Wahlbereichen Elektrotechnik und Maschinenbau sowie ein Nichttechnisches Wahlmodul zu wählen.

Das Curriculum des Studiengangs *nach einem Studium aus dem Fachgebiet Maschinenbau* sieht im Pflichtbereich die Module „Höhere Mathematik“, „Elektrische Maschinen“, „Bewegungssteuerungen zur Automatisierung fertigungstechnischer Prozesse“, „Elektronische Schaltungen“, „Höhere technische Mechanik“, „Gehobene Verfahren der Regelungstechnik“, „Modellbildung und Simulation komplexer Systeme“, „Mechatronisches Projekt“ sowie im Wahlbereich ein Module aus den Bereichen der Elektrotechnik und ein Nichttechnisches Wahlmodul vor.

Nach einem Studium aus dem Fachgebiet Elektrotechnik werden im Pflichtbereich die Module „Höhere Mathematik“, „Technische Mechanik 1“, „Technische Mechanik 3“, „Konstruktionstechnik 1“, „Konstruktionstechnik 2“, „Gehobene Verfahren der Regelungstechnik“, „Modellbildung und Simulation komplexer Systeme“, „Mechatronisches Projekt“ und ein Wahlmodul im Wahlbereich Maschinenbau und ein Nicht-technisches Wahlmodul absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Mechatronik“ (M. Sc.) verfügt über klar definierte und für die Mechatronik angemessene Ziele, die sich im Curriculum des Studiengangs wiederfinden. Eine Forschungsorientierung wird durch das semesterübergreifende Mechatronische Projekt realisiert. Das Curriculum basiert auf einer einheitlichen Modulstruktur in Bezug auf den Arbeitsumfang (5-6 ECTS-Punkte). Ausnahmen bilden hier ein Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten und das Mechatronische Projekt mit 14 ECTS-Punkten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies für das Mechatronische Projekt auf Grund des semesterübergreifenden Umfangs gerechtfertigt. Das Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten ist ebenfalls hinreichend groß und stellt keine erhöhte Prüfungsbelastung dar. Für jedes Modul des Studiengangs „Mechatronik“ (M. Eng.) sind in der Studienordnung die jeweiligen ECTS-Punkte definiert und in dem Modulhandbuch auch der entsprechende Arbeitsaufwand und die entsprechenden Qualifikationsziele aufgeführt. Bei der Festlegung des Arbeitsaufwands sind Präsenzstunden, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung berücksichtigt. Der Studiengang ist in Bezug auf studentische Arbeitsbelastung studierbar innerhalb der vorgesehenen drei Semester und die Größe der Module angemessen. Ein englischsprachiges Studienangebot ist nur bei einzelnen Projekten vorgesehen, englischsprachige Fachveranstaltungen gibt es bisher nicht. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde ein festes englischsprachiges Angebot als geplant angegeben. Die Gutachtergruppe begrüßt dies ausdrücklich. Die je nach Vorbildung und Bachelorabschluss verpflichtenden „Anpassungsmodule“ sieht die Gutachtergruppe in der thematischen Ausrichtung als zweckmäßig an. Diese Module stellen sicher, dass Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau die für die Mechatronik notwendigen Kompetenzen aus den Grundlagen des jeweils anderen Faches erwerben. Jedoch sind dies Bachelormodule bzw. Module auf Bachelor-Kompetenzniveau, die in den Pflichtbereich des Masterstudiengangs integriert wurden, und werden auch in Bachelorstudiengängen verwendet. Die Gutachtergruppe sieht die Notwendigkeit, speziell die Beschreibungen der „Anpassungsmodule“ der Studienrichtungen für Studierende mit einem Abschluss der Elektrotechnik und des Maschinenbaus, d.h. der Module im Pflicht-

bereich, die ausweislich des Modulhandbuchs auch in Bachelorstudiengängen Anwendung finden, dahingehend zu überarbeiten, dass die höheren Ansprüche, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden, hervorgehen. Nach Eindruck der Gutachtergruppe zeigen die Modulbeschreibungen das Bestreben der Hochschule, die übergeordneten Lernziele der Studiengänge für die einzelnen Module zu konkretisieren. Aus den Modulbeschreibungen ist in der Regel erkennbar, welche Qualifikationsziele die Studierenden in den Modulen erwerben sollen. Begrüßenswert wäre aus Sicht der Gutachtergruppe die Differenzierung der Qualifikationsziele nach Inhaltskompetenz (Wissen), Methodenkompetenz, Transferkompetenz, normativ-bewertende Kompetenz, Schlüsselqualifikationen. Das Kompetenzniveau beschränkt sich in vielen Modulbeschreibungen auf die Stufe „Kennen“, was in vielen Fällen nicht den Angaben dem Inhalt der Module entspricht. Die Gutachtergruppe sieht die Notwendigkeit, die Kompetenzniveaus entsprechend den Stufen „Kennen“, „Verstehen“, „Anwenden“ und „Umsetzen“ zu gliedern und dem Masterniveau anzupassen.

Den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sieht die Gutachtergruppe als angemessen an. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend variant und auf die in den Modulen beschriebenen Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt und damit geeignet, die Studiengangziele zu erreichen. Die Studierenden haben dies im Gespräch bestätigt. Der Aufbau des Curriculums ist insgesamt stimmig und passt zu dem Abschlussgrad und zur Studiengangbezeichnung. Alle relevanten studienorganisatorischen Dokumente, d. h. Studien- und Prüfungsordnung, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch u. a. liegen vor. Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Mechatronik (M.Sc.) muss noch in verabschiedeter Form vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass aus den Beschreibungen der Anpassungsmodule der Studienrichtungen für Studierende mit einem Abschluss der Elektrotechnik und des Maschinenbaus das Masterniveau dieser Module und die höheren Ansprüche, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden, hervorgehen. Gegebenenfalls können dafür eigene Prüfungsformen gewählt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Spezifische Austauschprogramme für den Studiengang können erst mit Start des Studienganges etabliert werden. An der Hochschule Mannheim gibt es jedoch bereits vielfältige Austauschprogramme in der Elektrotechnik zu folgenden Hochschulen und Universitäten, die genutzt werden können:

- Hanze University of Applied Sciences Groningen
- Ngee Ann Polytechnic Singapur
- Pamukkale University Denizli
- Obuda University Budapest
- University Auburn
- Iowa State University
- University of Maryland College Park
- Bulgarian Academy of Sciences Sofia
- Tec de Monterey, Mexiko

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein spezielles Mobilitätsfenster für Auslandssemester ist nicht vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies bei einem dreisemestrigen Studiengang nicht erforderlich. Bei der Anerkennung von Studienleistungen werden die Leistungen individuell von den Fachkollegen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen geprüft. Es existiert hierzu zwar kein Kriterienkatalog jenseits des Modulhandbuchs, den Studierenden wird jedoch empfohlen, die Anerkennung der Studienleistungen im Auslandssemester zuvor mit den Lehrenden der Hochschule abzuklären. Die Gutachtergruppe sieht die an der Hochschule Mannheim etablierte Praxis als zweckmäßig an, diese Klärung in Form eines schriftlich fixierten Learning-Agreements zu gestalten. Die Gutachtergruppe begrüßt darüber hinaus, dass die

Hochschule Mannheim ein englischsprachiges Modulangebot für den Masterstudiengang „Mechatronik“ (M.Eng.) entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule wird darin bestärkt, ein englischsprachiges Modulangebot zu entwickeln.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module des Pflichtbereichs Masterstudiengangs Mechatronik werden nach Angaben der Hochschule bis auf zwei Modulen aus schon laufenden Studiengängen übernommen. Alle Module werden bis auf wenige Ausnahmen von Professoren der Hochschule Mannheim durchgeführt. Durch mindestens jährliche Evaluationen der einzelnen Module werden die Rückmeldungen des Studierenden genutzt, um evtl. Defizite des Dozenten mit entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen auszugleichen, und um inhaltliche Defizite im Rahmen der Studienkommission der Fakultät Elektrotechnik zu diskutieren und zu beheben. In den Pflichtbereich des Studiengangs sind zwölf Professorinnen und Professoren eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da fast alle Module des Pflichtbereichs aus anderen laufenden Studiengängen übernommen werden und die Lehre fast vollständig von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule durchgeführt wird, sieht die Gutachtergruppe die personellen Ressourcen als ausreichend an, den Studiengang durchzuführen. Die Einbindung von zwölf hauptamtlich Lehrenden in den Pflichtbereich des Curriculums ist ausreichend, um das Profil des Studiengangs abzudecken. Die Gutachtergruppe begrüßt die geplante Neuberufung im Bereich Autonomes Fahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim sind insgesamt 3106 m² Labor- und Bürofläche zugeordnet. In diesen sind die vier fakultätszugehörigen Institute mit ihren spezifischen Laborausstattungen untergebracht. Zusätzlich zu den fakultätseigenen Räumen können die Studierenden die Räumlichkeiten des Instituts für Naturwissenschaftliche Grundlagen sowie des Hochschulrechenzentrums in Bau F mit drei Computer-Pools sowie das Fremdsprachenzentrum zugute. Denjenigen Studierenden, welche eine Studien- oder Abschlussarbeit an der Hochschule anfertigen, werden im beteiligten Institut ein eigener Arbeitsplatz sowie ein PC mit Internetanschluss zur Verfügung gestellt. Zur Ausführung mechanischer Aufbauten oder elektrischer Installationen im Zusammenhang mit experimentellen Arbeiten steht eine kleine fakultätseigene Elektrowerkstatt zur Verfügung. Größere Aufträge (Feinmechanik, Elektrotechnik) können an die hervorragend ausgestattete Zentralwerkstatt der Hochschule vergeben werden. In jedem der vier Institute der Fakultät für Elektrotechnik stehen ausreichende Laborräume zur Verfügung. Es wird unterschieden zwischen Laborräumen für die den einzelnen Modulen zugeordneten Labors, Laborräumen für Studien- und Abschlussarbeiten sowie Laborräumen für die anwendungsorientierte Forschung der Professoren. Dem Masterstudiengang „Mechatronik“ (M.Sc.) stehen zudem zusätzlich die Labore der Fakultät für Maschinenbau zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrräume sind groß genug und mit Multimediatechnik ausreichend ausgestattet sowie hinreichend durch Laboringenieure betreut. Die Ausstattung der Räumlichkeiten, insbesondere der Labore, macht auf die Gutachtergruppe einen modernen und für die Studiengangsziele und Studierenden-zahlen angemessenen Eindruck. Für die Studierenden stehen neben den Laboren ebenfalls Lernräume zur Verfügung, so dass die räumliche und sächliche Infrastruktur als positiv zu bewerten ist. Die zusätzlich zu den Lehrräumen und Laboren zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen der Fakultät Maschinenbau sind ebenfalls als positiv zu sehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem verfolgt das Prinzip der Modularisierung. Dabei wird jedes Modul durch eine zeitnahe Prüfung zum Semesterende i. d. R. durch eine 120-minütige schriftliche Klausur abgeschlossen. Einzelne Module werden durch eine mündliche Prüfung (M) oder durch verschiedene Teilprüfungsleistungen, z.B. Kombinationen aus Seminararbeiten, Referaten, mündlicher und/oder schriftlicher Prüfung abgeschlossen.

Alle Prüfungsleistungen werden nach Ende der Lehrveranstaltungen in jedem Semester innerhalb einer dreiwöchigen Prüfungsphase angeboten. Für Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, gibt es entsprechende Nachklausuren auch außerhalb der Prüfungsphase. Für das Modul ‚Mechatronisches Projekt‘ werden das Ergebnis und die Durchführung der Projektarbeit vom verantwortlichen Dozenten bewertet. Dabei sind auch Gruppenarbeiten möglich. Am Ende des Masterstudiums müssen die Studierenden eine Abschlussarbeit anfertigen. Für die Masterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten vorgesehen. Die Ergebnisse der Masterarbeit müssen im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums an der Hochschule präsentiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die eingesetzten verschiedenen Prüfungsformen werden die Qualifikationsziele der Module gelungen überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt./

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Semester sollen maximal sechs Module und damit maximal sechs Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Präsenzzeiten wurden auf 24-26 SWS begrenzt. Sofern es sich den Prüfungsleistungen um Klausuren handelt, werden diese nach Angaben der Hochschule innerhalb einer Prüfungszeit von drei

Wochen so geplant, dass es im Pflichtbereich keine taggenauen Überschneidungen gibt. Der von der Hochschule zentral erstellte Stundenplan stellt sicher, dass es keine Überschneidungen bei den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gibt.

Alle Module der begutachteten Studiengänge werden regelmäßig evaluiert. Im Rahmen dessen ist eine Workloaderhebung integriert. Diese Erhebung passt weitestgehend mit dem geplanten Arbeitsaufwand überein. Die Prüfungsdichte und die Modulumfangen entsprechen den Vorgaben. Dadurch, dass die meisten Module in jedem Semester angeboten werden, können die Prüfungen mind. Zweimal im Jahr abgelegt werden. Bei Modulen, die jährlich angeboten werden, gibt es zeitnahe Nachschreibeklausuren bei Bedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Erstakkreditierung liegen noch keine empirischen Evaluationsergebnisse vor. Das Studiengangskonzept sichert nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch

nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums erfolgt zu einem wesentlichen Teil aus der Kommunikation mit Vertretern der Industrie. Zu diesem Zweck hatte die Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim einen Beirat mit Vertretern von großen und mittelständischen Unternehmen, Beruflichen Schulen, Regierungspräsidium und Staatlichem Seminar ins Leben gerufen. Leider hat sich diese Institution nicht bewährt. Die Fakultät hat sich deshalb entschlossen, stattdessen für alle Studiengänge gemeinsam ein Beratergremium mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen, die aber noch in das

technische Tagessgeschäft involviert sind, in der Regel erfahrene Ingenieure mit Personalverantwortung, die einerseits mit den täglichen Anforderungen an junge Fachhochschulabsolventen besser vertraut sind und die andererseits den Lehrenden der Fakultät durch wissenschaftliche Kooperationen bekannt sind. Die Expertise dieses Gremiums kann auch für den zukünftigen Masterstudiengang genutzt werden. Daneben besteht - über die Betreuung der Praxissemester und Abschlussarbeiten - ein weiterer, regelmäßiger Austausch mit den Unternehmen der Region. Jeder Dozent an der Hochschule Mannheim ist zudem im Rahmen seiner Zielvereinbarungen aufgefordert, sich mindestens einmal pro Jahr wissenschaftlich oder didaktisch weiterzubilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind mit dem genannten Beratergremium der Fakultät und dem Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrer gewährleistet. Dazu kommen die fachlichen Kontakte der Dozenten im Rahmen der Betreuung von Masterarbeiten in der Industrie. So kann auch die Stimmigkeit der Anforderungen regelmäßig neu abgestimmt werden, ebenso Fragen der fachlichen Gestaltung und Weiterentwicklung. Offensichtlich wird mit den Zielvereinbarungen der Dozenten der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene nicht nur angeregt, sondern auch abrechenbar gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Lehramt

nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Eine zentrale Säule zur Beurteilung des Studienverlaufes und -erfolges ist nach Angaben der Hochschule die angemessene Erfassung wichtiger statistischer Informationen. Es werden, in Zusammenarbeit mit

den Hochschulverwaltungen, deshalb in jedem Studienjahr eine Reihe von Daten erhoben, u.a.: Bewerberzahl, angenommene Bewerber, immatrikulierte Studenten, Absolventen mit Studiendauer und Abschlussnote, Prüfungsleistungen je Modul sowie die Durchfallquoten.

Mindestens einmal im Jahr werden die Module durch die Studierenden mit Hilfe eines Fragebogens evaluiert und der Workload erhoben. Dieser Fragebogen beinhaltet Fragen zur allgemeinen Beurteilung der Veranstaltung, Workload der Studierenden, Qualität der Lehrmittel, sinnvollen Übungsgestaltung, Kompetenz und Motivation des Dozenten. Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kritik an der Lehrveranstaltung auch verbal zu formulieren. Im Regelfall diskutieren die Lehrenden die Ergebnisse der Umfrage mit den Studenten diskutieren und sich so weitere Informationen über das äußere und inhaltliche Erscheinungsbild seiner Veranstaltung verschaffen. Alle Lehrenden sind anschließend aufgefordert, die Ergebnisse dieser Umfrage aufzuarbeiten und zusammenzufassen. Die Studienkommission, zu der auch studentische Mitglieder gehören, diskutiert diese Berichte in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei sie bei Bedarf den betreffenden Dozenten hinzuziehen und ihrerseits Empfehlungen aussprechen kann. Die Hochschule befragt zudem ihre Absolventen in einem Fragebogen nach Abschluss des Studiums zu Verlauf und Inhalt des Studiums und, soweit dies bereits gegeben ist, zum beruflichen Verbleib nach dem Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe wurden in ausreichender Form sowohl die Berichte der Evaluationen aus den letzten drei Jahren von benachbarten Studiengängen vorgelegt als auch die jeweiligen Statistiken über Absolventen, Studierendenzahlen und Abbrecherquoten. Die Evaluationsverfahren sind gelungen gestaltet und umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse werden jeweils zur Weiterentwicklung der Lehrangebote sowie der Module und Studienfächer genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Mannheim sieht sich als familienfreundliche Hochschule und unterzeichnete dazu im Juni 2015 die Charta „Familie in der Hochschule“. Zuvor gab es seit 2007 das Audit „Familiengerechte Hochschule“. Studierende mit Kindern werden z. B. durch Kooperationen mit Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an der Hochschule unterstützt. Des Weiteren sind in der Studien- und Prüfungsordnung in §6 Regelungen für die Belange von chronisch kranken Studierenden sowie Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (§10) getroffen. Zusätzlich können Studierende mit Kindern Unterstützung und Beratung beim Studierendenwerk Mannheim bekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt hält die Hochschule Mannheim einen guten Maßnahmenkatalog zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich bereit. Zudem sind Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern vorhanden. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit finden damit im Sinne der Vorgaben Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

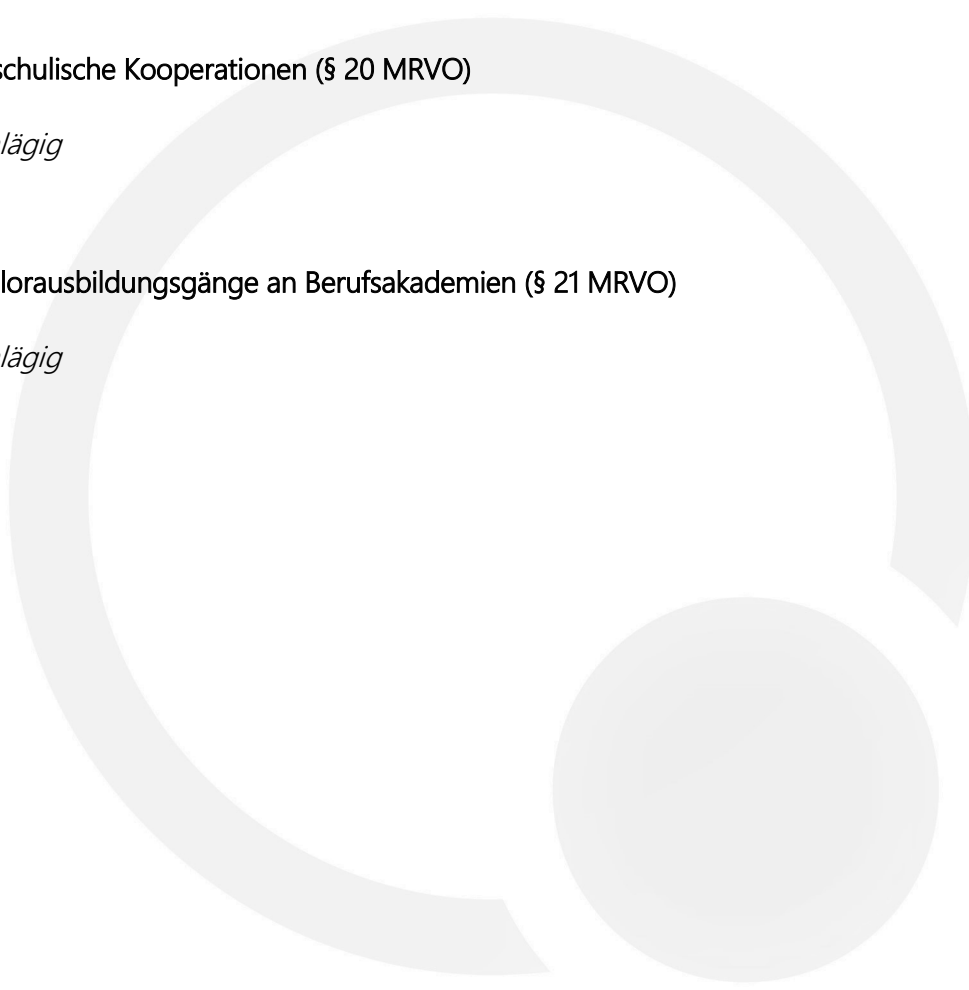
nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang wurde in einem gemeinsamen Verfahren mit den Studiengängen „Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) und System- und Informationstechnik (SIT) für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ (B.Sc./M.Sc.), „Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) und Physik (P) für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ (B.Sc./M.Sc.) und „Energie- und Automatisierungstechnik (ENAT) und Mathematik (M) für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ (B.Sc./M.Sc.) begutachtet. Um den Start des Studiengangs zu ermöglichen und um die Rückmeldungen der Geschäftsstelle zum gemeinsamen Akkreditierungsbericht systematisch aufnehmen zu können, wurde ein eigener Akkreditierungsbericht erstellt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 24. September 2019 vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Oliver Jack, Ernst-Abbe Hochschule Jena, Professur für Echtzeitbetriebssysteme
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Lohöfener, Hochschule Merseburg, Professur für Mechatronische Systeme
- Prof. Dr.-Ing. Bernardo Wagner, Leibniz-Universität Hannover; Vorstand des Zentrums für Didaktik der Technik

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis:

- Susanne Kugler, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, Referatsleitung 41, Berufliche Schulen Ausbildung

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden:

- Daniel Renneberg, Student des Studiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ (B.Eng.) an der AKAD University



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-



2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang Master Mechatronik (M. Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dozenten, Studiendekan, Dekan, Prorektor
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung

von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

